



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 8. Februar 2021
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5-125 20-3-1/2021
(bei Zuschriften bitte angeben)



Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 6. Januar 2021: Informationen über die Geldsumme, die das Bundespräsidialamt an die Caritas Ukraine gespendet hat

Sehr 

zu Ihrem Antrag auf Übersendung von Informationen über die Geldsumme, die das Bundespräsidialamt an die Caritas Ukraine gespendet hat, ergeht folgender

B E S C H E I D:

Den beantragten Informationszugang lehne ich – kostenfrei – ab.

Begründung:

Der Zugang zu den oben genannten Informationen war abzulehnen. Denn von dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus § 1 Abs. 1 IFG wird die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2122)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1924)

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de).

präsidentieller Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt nicht erfasst. Insofern führt bereits die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus: „*Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidentieller Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. [...]*“. Dieser eindeutigen Klarstellung des gesetzgeberischen Willens folgt das Schrifttum zum IFG einhellig (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 181ff; Jastrow/Schlatmann, IFG, § 1 Rn. 40f; Rossi, IFG, § 1 Rn. 65; Schmidt/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 988; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 62; BeckOK InfoMedienR/Debus IFG, § 1 Rn. 143.4). Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilt diese Auffassung (Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2014 und 2015, S. 76f).

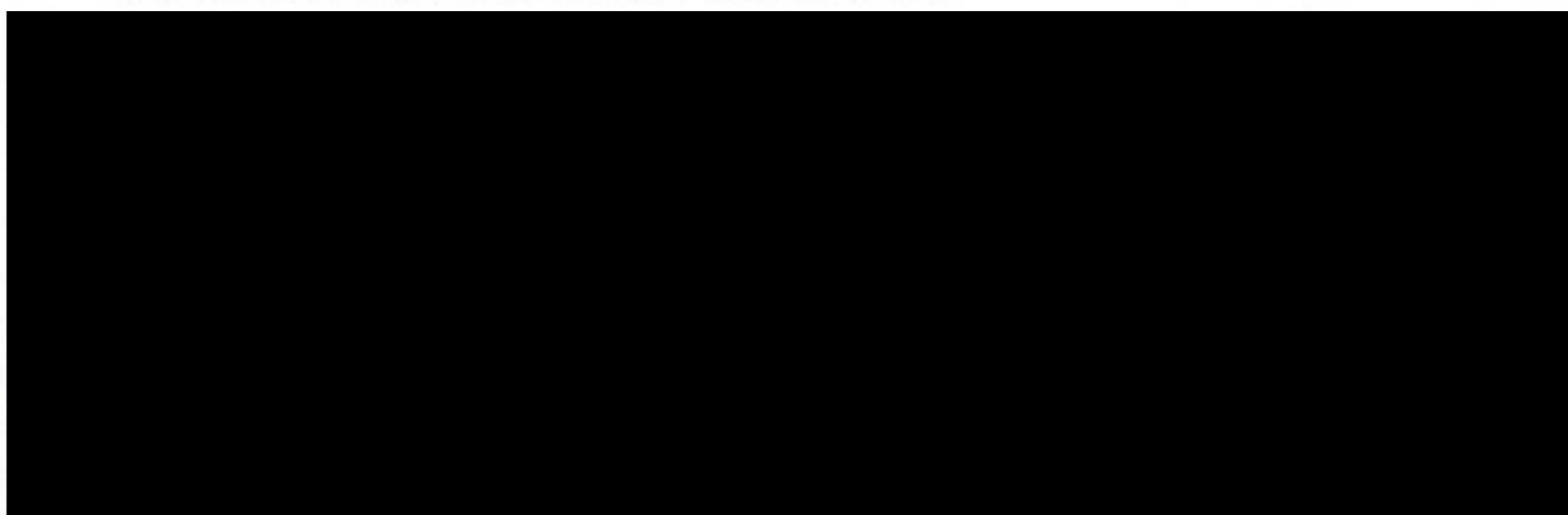
Zu den verfassungsrechtlichen Aufgaben des Bundespräsidenten gehören neben den verfassungsrechtlich positivierten Aufgaben auch die vielfältigen Repräsentations- und Integrationsaufgaben des Bundespräsidenten im In- und Ausland. Diese sind verfassungsrechtlicher Art und daher dem IFG entzogen. In der Kommentierung zum IFG wird diesbezüglich wie folgt ausgeführt: „Dem Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 entzogen sind auch bestimmte Aufgaben, die der Bundespräsident in der Funktion des Staatsoberhauptes wahrnimmt. Dabei handelt es sich um spezifische verfassungsrechtliche Aufgaben. Beispiele insoweit sind die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland, aber auch sonstige mit dem Amt verbundene Funktionen wie Vertrauensbildung und Integration z.B. durch öffentliche Auftritte, Ansprachen, (Staats-)Besuche, Veranstaltungen“. (vgl. Schoch, a.a.O., § 1 Rn. 190).

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat mit seiner Spende an die Caritas Ukraine das Anliegen der Sternsinger unterstützt, ukrainischen Kindern zu helfen, deren Eltern sich wegen der unsicheren Lage in ihrem Land gezwungen sehen, im Ausland zu arbeiten, und die daher in Pflegefamilien oder bei Verwandten aufwachsen. Bei der Spende des Bundespräsidenten an die Caritas Ukraine handelt es sich um einen Akt des Bundespräsidenten, den dieser in Wahrnehmung seiner Repräsentations- und Integrationsfunktion wahrgenommen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Referat Verfassung und Recht, Justitiariat